

Rechtspflegereglement

vom 16. September 2004

1. Zuständigkeiten **Art. 1**

Disziplinar-
kommission

Die Disziplinarcommission (nachstehend „DK“) des Fussballverbandes Bern/Jura (nachstehend „FVBJ“) beurteilt erstinstanzlich sämtliche Straffälle, die in ihren Kompetenzbereich fallen, sowie dagegen erhobene Einsprachen.

Art. 2

Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission FVBJ (nachstehend „RK“) entscheidet als Rekursinstanz des FVBJ über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Verbandsvorschriften ergeben und die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe fallen.

² Sie kann angefochtene Entscheide bestätigen, aufheben oder abändern. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden; Änderungen zu Ungunsten der Rekurrenten sind möglich. Der Entscheid der RK ist endgültig.

³ Die Beschwerde an den Zentralvorstand des SFV wegen Rechtsverzögerung bleibt vorbehalten.

2. Rechtsmittelfähige Entscheide

Art. 3

Rekurs

¹ Der Rekurs an die RK ist zulässig gegen alle Entscheide der Organe des FVBJ, soweit diese nicht in die endgültige Kompetenz eines Organs fallen.

Einsprache

² Davon ausgenommen sind erstinstanzliche Strafentscheide der DK und der Schiedsrichtercommission (SK), welche vorerst nur mit einer Einsprache bei der DK bzw. bei der SK angefochten werden können. Einspracheentscheide der DK und der SK sind mit Rekurs bei der RK anfechtbar.

Rechtsmittel-
belehrung

³ Bei allen Entscheiden ist in der Rechtsmittelbelehrung die zuständige Rechtsmittelinstanz (DK, SK oder RK, Rekurskommission Amateurliga, Verbandssportgericht SFV, usw.) anzugeben. Ebenso ist anzugeben, wenn der Entscheid endgültig ist (zBsp. Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, usw.).

3. Anforderungen **Art. 4**

an die Rechtsmittelschrift

Einsprache

¹ Die Einsprache ist bei der Disziplinarkommission bzw. bei der Schiedsrichterkommission FVBJ, Postfach 6224, 3001 Bern, schriftlich in einfacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind der angefochtene Entscheid, das Zustellcouvert und die Postquittung über den einbezahlten Kostenvorschuss beizulegen.

Rekurs

² Der Rekurs ist bei der Rekurskommission FVBJ, Pf 6224, 3001 Bern, schriftlich (ingeschrieben) in einfacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind der angefochtene Entscheid, das Zustellcouvert und die Postquittung über den einbezahlten Kostenvorschuss beizulegen.

Inhalt der Rechtsmittelschrift

Art. 5

¹ Jede Rechtsmittelschrift muss enthalten:

- a) die Anträge
- b) eine Darstellung des Sachverhalts mit Begründung der Anträge
- c) die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel.

² Wer ein Rechtsmittel erhebt, hat die Beweismittel genau zu bezeichnen und diese - soweit möglich - beizulegen.

4. Legitimation**Art. 6**

¹ Zur Erhebung eines Rechtsmittels berechtigt sind

- a) dem SFV angehörende Vereine
- b) Mitglieder, Spieler und Funktionäre eines dem SFV angehörenden Vereins
- c) Schiedsrichter (SR), SR-Assistenten, SR-Inspizienten und SR-Instruktoren
- d) Verbandsbehörden

soweit sie vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen sind.

² Ist ein Mitglied, Spieler oder Funktionär eines Verbandsvereins betroffen, so kann der Verein nicht allein, sondern nur zusammen mit diesem ein Rechtsmittel ergreifen. In diesem Fall muss der Betroffene die Rechtsmitteleingabe mitunterzeichnen.

³ Rechtsmittel sind von denjenigen Personen des Vereins zu unterzeichnen, die nach den vom SFV genehmigten Statuten für den Verein zeichnungsberechtigt sind.

5. Vertretung**Art. 7**

¹ Die Parteien können sich vertreten lassen.

² Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie diejenigen der beklagten Verbandsbehörde des FVBJ sind als Vertreter ohne weiteres zugelassen. Im Übrigen sind Mitglieder einer Verbandsbehörde des SFV oder des FVBJ nicht befugt, als Parteivertreter zu amtieren.

³ Übrige Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

6. Fristen**Art. 8**

¹ Die Rechtsmittelfrist beträgt acht Tage und beginnt mit dem zweiten der Spedition des angefochtenen Entscheides folgenden Tag, wobei der Aufgabestempel der Post massgebend ist.

² Die Rechtsmittelbelehrung muss stets einen ausdrücklichen Hinweis auf den Beginn des Fristenlaufs gemäss Artikel 8 Abs. 1 dieses Rechtspflegereglementes enthalten.

³ Die Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Ist dieser Tag ein Samstag oder ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist am darauffolgenden Werktag ab. Wird für die Zustellung die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt (Poststempel).

7. Kostenvorschuss Art. 9

Einsprache

¹ Bei Erhebung einer Einsprache ist innert der Rechtsmittelfrist ein Kostenvorschuss von Fr. 150.- auf das Postkonto Nr. 30-2391-9 des FVBJ einzuzahlen.

Rekurs

² Mit der Einreichung eines Rekurses ist innert der Rekursfrist ein Kostenvorschuss von Fr. 500.- auf das Postkonto Nr. 30-2391-9 des FVBJ einzuzahlen.

8. Formelle Mängel Art. 10

Verbesserliche Mängel

¹ Für die Behebung von Formmängeln nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 wird durch die Rechtsmittelinstanz eine Nachfrist von drei Tagen zur Behebung der Mängel angesetzt, mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

Nicht verbesserliche Mängel

² Wird ein Rechtsmittel verspätet eingereicht oder wird der Kostenvorschuss nicht innert der Rechtsmittelfrist geleistet oder werden Mängel gemäss Absatz 1 nicht innert der Nachfrist behoben, so wird auf das erhobene Rechtsmittel nicht eingetreten und die Kosten werden derjenigen Partei auferlegt, welche das Rechtsmittel erhoben hat.

³ Erledigungsentscheide betreffend formeller Mängel bei Eingabe eines Rechtsmittels können vom Präsidenten der Rechtsmittelinstanz oder von seinem Stellvertreter sofort mittels Präsidialverfügung gefällt werden.

9. Wirkung des Rechtsmittels**Art. 11**

Aufschiebende Wirkung

¹ Die Erhebung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.

- Entzug ² Der Präsident der Rechtsmittelinstanz oder sein Stellvertreter kann dem Rechtsmittel auf Antrag einer Partei oder der Vorinstanz oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen, namentlich bei offensichtlich missbräuchlichem Rechtsmittel.
- 10. Organisation**
- Disziplinar-
kommission **Art. 12**
- ¹ Die Disziplinarkommission besteht aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter und höchstens acht weiteren Mitgliedern; diese werden vom Verbandsvorstand ernannt. Die DK ist als erstinstanzliche Strafbehörde für sämtliche Straffälle zuständig, die in ihren Kompetenzbereich fallen. Gleichzeitig beurteilt sie die gegen ihre Entscheide eingereichten Einsprachen.
- ² Die DK regelt die Unterschriftsberechtigung ihrer Mitglieder in einer internen Weisung; sie kann ihre erstinstanzlichen Kompetenzen in einfachen Fällen an einen hauptamtlichen Sekretariatsangestellten delegieren.
- ³ Als Einsprachebehörde ist die DK beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Art. 13**
- Rekurskommission ¹ Die RK besteht aus einem Präsidenten und höchstens sieben Mitgliedern. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.
- ² Für die Verhandlungen setzt sich die RK in der Regel aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten und zwei Mitgliedern zusammen. Der Vizepräsident kann, wenn der Präsident den Vorsitz führt, als Mitglied amten. Die RK setzt sich aus dem Präsidenten und allen Mitgliedern zusammen, wenn dies von einer Partei vor Abschluss des Schriftwechsels verlangt oder vom Präsidenten oder Vizepräsidenten angeordnet wird.
- ³ Die Verhandlungen werden von einem Sekretär protokolliert. Wird der Sekretär aus der Mitte der RK bestimmt, so darf er nicht gleichzeitig als Richter amten.
- ⁴ Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der RK im Einzelfall. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied für bestimmte Fälle (französischsprachige Rekurrenten, usw.) als Präsident einsetzen, mit allen entsprechenden Kompetenzen. Bei der Bezeichnung der Richter ist auf die sprachliche Herkunft der Rekurrenten angemessen Rücksicht zu nehmen.
- ⁵ Die Zusammensetzung der RK ist den Parteien mit der Ladung zur Hauptverhandlung bekanntzugeben.
- 11. Beweismittel**
- Beweislast **Art. 14**
- ¹ Wer sich im Rechtsmittelverfahren auf Tatsachen beruft, hat diese zu beweisen.

- Beweismittel ² Zulässige Beweismittel sind Parteiverhör, Zeugenaussagen, Urkunden, Augenschein und Gutachten.
- ³ Als Zeuge gilt, wer über eine Tatsache aus eigener Wahrnehmung aussagen kann.
- ⁴ Zeugen sind mündlich einzuvernehmen; ausnahmsweise kann der Präsident oder sein Stellvertreter bestimmte Fragen von Zeugen schriftlich beantworten lassen. Vor der Einvernahme sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen. Mitglieder, Spieler und Funktionäre der Verbandsvereine sowie Schiedsrichter (SR), SR-Assistenten, SR-Inspizienten und SR-Instruktoren sind auf die Möglichkeit der Verbandsstrafen bei falscher Aussage aufmerksam zu machen.
- Pflicht zur Vorlegung von Urkunden ⁵ Parteien und Dritte, die auf die Verbandsvorschriften verpflichtet sind, haben Urkunden, die sich in ihren Händen befinden, auf erste Aufforderung hin der Rechtsmittelinstanz einzureichen oder, wenn die Einreichung ihre berechtigten Interessen verletzt, die Rechtsmittelinstanz in dieselben Einsicht nehmen zu lassen.
- Beweiswürdigung ⁶ Die Rechtsmittelinstanzen würdigen die Beweise nach freiem Ermessen. Sie berücksichtigen dabei das Verhalten der Parteien im Verfahren, wie insbesondere die Nichtbefolgung einer persönlichen Vorladung, das Verweigern der Beantwortung von Fragen und das Vorenthalten angeforderter Beweismittel.

Art. 15

- Beweisanträge Die Rechtsmittelinstanzen sind an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

12. Rechtsmittelverfahren**Art. 16**

- Vernehmlassung ¹ Im Rekursverfahren stellt der Präsident der RK die Rekurschrift der Gegenpartei und den Beigeladenen zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung und Nennung der Beweisanträge zu. Die Stellungnahmen werden den Parteien zur Kenntnis gebracht.
- ² Die DK und die SK sind bei Einsprachen nicht an die Vorschrift von Absatz 1 gebunden.
- ³ Rekursentscheide gegen Verfahrens- und Nichteintretensentscheide der DK bzw. der SK sowie Abschreibungsentscheide und Entscheide auf Nichteintreten können vom Präsidenten der RK oder seinem Stellvertreter sofort mittels Präsidialverfügung gefällt werden.

Einspracheverfahren **Art. 17**

- ¹ Das Verfahren zur Behandlung von Einsprachen ist in der Regel schriftlich.
- ² Die DK bzw. die SK prüft gestützt auf die Einsprache nochmals den Sachverhalt und verfügt neu. Die DK bzw. die SK kann zusätzliche Untersuchungen anstellen und Stellungnahmen einholen.

Die DK bzw. die SK ist dabei nicht an den Antrag des Einsprechers gebunden; sie kann den ersten Entscheid bestätigen oder abändern.

³ Abänderungen zu Ungunsten des Einsprechers sind zulässig, wobei diesem von der beabsichtigten Schlechterstellung Kenntnis gegeben und ihm der Rückzug der Einsprache ermöglicht werden muss.

⁴ Für die Behandlung von Einsprachen durch die DK bzw. die SK finden die Artikel 18, sowie 20 bis 22 dieses Rechtspflegereglementes keine Anwendung.

Rekursverfahren

Art. 18

¹ Die Hauptverhandlung vor der RK ist mündlich. Sie wird nach Abschluss des Schriftenwechsels vom Präsidenten der RK oder von dessen Stellvertreter raschmöglichst angesetzt. Die Parteien sind mindestens 8 Tage vorher vorzuladen.

² Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen, das die gestellten Anträge, eine gedrängte Darstellung der Ausführungen der Parteien, die Zeugenaussagen und das Urteilsdispositiv enthält.

³ Bei Abwesenheit einer ordnungsgemäss vorgeladenen Partei oder eines Zeugen kann trotzdem rechtsgültig verhandelt werden.

Art. 19

Beiladung

Der Präsident der Rechtsmittelinstanz oder dessen Stellvertreter hat parteifähige Dritte, die am Ausgang des Rechtsstreits ein unmittelbares Interesse haben, auf Antrag oder von Amtes wegen beizuladen und ihnen eine kurze Frist anzusetzen zur Erklärung, ob sie die Beiladung annehmen. Wer die Beiladung annimmt, hat im Verfahren Parteistellung. Das Urteil ist für den Beigeladenen, der die Beiladung annimmt, verbindlich.

Ausstand- bzw. Ablehnungsgründe

Art. 20

¹ In der Vorladung zur Hauptverhandlung sind den Parteien die Namen der mitwirkenden Mitglieder der RK mitzuteilen. Allfällige Ausstands- oder Ablehnungsgründe im Sinne von Art. 20 und 21 des Rechtspflegereglementes des SFV sind beim Präsidenten der RK FVBJ bis spätestens 3 Tage vor der Verhandlung schriftlich geltend zu machen.

² Über das Ablehnungsbegehren entscheidet die RK, unter Ausschluss des rekursierten Mitgliedes und der Parteien, zu Beginn der Hauptverhandlung. Wird das Begehren gutgeheissen, so ist die Hauptverhandlung abubrechen und - mit einem andern Mitglied - neu anzusetzen. Sofern ein anderes, den Parteien genehmes Mitglied innert nützlicher Frist verfügbar ist, ist die Hauptverhandlung fortzusetzen.

Verfahren der Hauptverhandlung

Art. 21

Zu Beginn der Hauptverhandlung können die Parteien zum Rekurs Stellung nehmen. Der Präsident und die Mitglieder der RK können die Parteien ergänzend befragen. Hierauf erfolgt die Beweisaufnahme.

Abschliessend hat jede Partei das Recht auf eine weitere Stellungnahme. Zeugenaussagen werden protokolliert, dem Zeugen aber weder nachträglich vorgelesen noch von ihm unterzeichnet.
Eine Erweiterung der in der Rekurschrift gestellten Anträge ist nicht zulässig.

Urteilsberatung

Art. 22

¹ Die Urteilsberatung der RK findet in der Regel unmittelbar nach der Hauptverhandlung statt. Sie ist geheim.

² Die RK fällt ein Urteil in der Sache selbst. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Neubeurteilung oder Ergänzung des Verfahrens ist ausgeschlossen.

³ Die RK ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann den angefochtenen Entscheid bestätigen, aufheben oder abändern. Abänderungen zu Ungunsten der rekurrierenden Partei sind zulässig.

⁴ Die Mitglieder der RK haben über die Urteilsberatung Stillschweigen zu bewahren.

13. Entscheideröffnung

Einsprache

Art. 23

¹ Die DK bzw. die SK eröffnet den Einspracheentscheid schriftlich.

Rekurs

² Die RK eröffnet den Parteien ihren Entscheid mit kurzer Begründung mündlich unmittelbar nach der Urteilsberatung.
Kann das Urteil nicht mündlich eröffnet werden, ist den Parteien umgehend ein schriftliches Urteilsdispositiv zuzustellen. In dringenden Fällen erfolgt die Mitteilung über andere vorhandene Übermittlungsmittel.

14. Kosten

Verteilung im Einspracheverfahren

Art. 24

¹ Die Kosten des Einspracheverfahrens werden im Verhältnis des Unterliegens verteilt, wobei bei einer gutgeheissenen Einsprache keine Kosten erhoben werden. Wird gegen den Einspracheentscheid Rekurs erhoben, so ist im Rekursverfahren auch über die Kosten des Einspracheverfahrens neu zu entscheiden.

² Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

Zusammensetzung im Rekursverfahren

Art. 25

¹ Die Kosten eines Rekursverfahrens setzen sich zusammen aus einer Rekursgebühr, die unter Berücksichtigung der Bedeutung der Rekursanträge und des für deren Beurteilung erforderlichen Zeitaufwandes festgesetzt wird und maximal Fr. 500.- beträgt, und den direkt anfallenden Kosten des Rekursverfahrens.

² Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

Verteilung im Re-
kursverfahren

Art. 26

¹ Die Kosten für das Rekursverfahrens werden in der Regel den Parteien im Verhältnis des Unterliegens und Obsiegens auferlegt. Hat eine Partei unnötigerweise Kosten verursacht, werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens auferlegt.

² Auch bei Rückzug eines Rekurses vor der Hauptverhandlung wird der Rekurrent kostenpflichtig.

³ Wird der Rekurs gegenstandslos, entscheidet die RK nach Ermessen über die Kostenfolge.

⁴ Wird ein Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter kostenpflichtig, werden die auf ihn fallenden Kosten jenem Verein auferlegt, dem er im Zeitpunkt des Verstosses angehört hat (Art. 56 Ziffer 7 der SFV-Statuten).

Ordnungsbusse

Art. 27

Bei offensichtlich missbräuchlich erhobenem Rechtsmittel oder ungehörigem Benehmen einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz eine Ordnungsbusse bis Fr. 300.- ausfällen.

15. Rechtskraft

Art. 28

Einsprache

¹ Einspracheentscheide werden sofort mit dem Erhalt des schriftlichen Entscheides rechtskräftig. Erst die Einreichung eines Rekurses hemmt die Rechtskraft, wobei Art. 11 Abs. 2 vorbehalten bleibt.

Rekurs

² Rekursentscheide sind endgültig und werden bei mündlicher Eröffnung sofort rechtskräftig, bei schriftlicher oder anderer Eröffnung unmittelbar bei Erhalt des Dispositives. Vorbehalten bleiben besondere Festlegungen der RK in ihrem Entscheid bezüglich des Strafantritts.

16. Schlussbestimmungen

Art. 29

Subsidiäres Recht

¹ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des Rechtspflegereglementes des SFV.

Textdifferenzen

² Bei Textdifferenzen ist der deutsche Text massgebend.

Inkrafttreten

³ Dieses Reglement wurde vom Verbandsrat FVBJ an dessen Sitzung vom 20. Juni 2002 in Muri genehmigt. Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft und ersetzt das Rekursreglement FVBJ vom 11. August 1984. Sofern beim Inkrafttreten des Rechtspflegereglementes noch Rekurse aus der abgelaufenen Saison hängig sind, werden sie nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

Abänderungen

⁴ Die vom Verbandsrat FVBJ an dessen Sitzung vom 16. September 2004 in Muri genehmigten Abänderungen der Artikel 1, Artikel 3 Abs. 1, 2 und 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, 2 und 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 17 Abs. 2 und 4, Art. 19, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, und Art. 25 Abs. 1 treten rückwirkend auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Verbandsrat des Fussballverbandes Bern/Jura

Der Präsident: Der Sekretär:

Jürg Widmer Patrick Graf